

(2) Vor der Beantragung bzw. Anordnung von Erhebungen hat der jeweilige Bedarfsträger mit der Staatlichen Plankommission die notwendigen Fragen zu koordinieren. Mit der Staatlichen Plankommission sind die Ergebnisse der Erhebungen abzustimmen und die erforderlichen Mengen festzulegen. Die Erhebungen unterliegen nicht der Genehmigung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Die Erhebungen dienen der Feststellung, Besichtigung, Begutachtung und Registrierung von beweglichen Sachen, Grundstücken, Betrieben und Werkstätten aller Eigentumsformen, die für Zwecke der Verteidigung oder des Schutzes der Bevölkerung entsprechend dieser Verordnung in Anspruch genommen werden sollen. Zur Erhebung über bewegliche Sachen kann deren Vorführung angeordnet werden.

(4) Im Verteidigungszustand sind bei Verhinderung der Erhebungsstellen die im § 3 genannten Bedarfsträger sowie deren beauftragte Organe berechtigt, Feststellungen über das Vorhandensein benötigter beweglicher Sachen und Grundstücke sowie von Dienstleistungsmöglichkeiten zu treffen.

#### §9

##### Verfahren bei Erhebungen

(1) Die Leistungspflichtigen werden von den Erhebungsstellen über die durchzuführenden Erhebungen in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt.

(2) Die im § 4 genannten Leistungspflichtigen sind zur Mitwirkung an der Erhebung verpflichtet, wenn sie dazu aufgefordert werden. Von ihnen sind Vorbereitungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Erhebung zu treffen. Sie haben die von ihnen angeforderten Angaben zu erbringen, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen und den Ablauf der Erhebungen aktiv zu unterstützen. Auf Anforderung sind von ihnen die beweglichen Sachen am festgelegten Ort zur Begutachtung vorzuführen.

(3) Von den Erhebungsstellen sind die Ergebnisse der Erhebungen zu registrieren.

#### §10

##### Auflagen und Auflagebescheid

(1) Auf der Grundlage der gemäß § 8 durchgeführten Erhebungen können an die Leistungspflichtigen insbesondere folgende Auflagen erteilt werden:

- a) Vornahme von Ergänzungen und Veränderungen, die dem vorgesehenen Einsatz beim Bedarfsträger entsprechen. Außerhalb des Verteidigungszustandes dürfen diese Ergänzungen und Veränderungen den Verwendungszweck beim Leistungspflichtigen nicht beeinträchtigen,
- b) ständige Erhaltung des geforderten Leistungszustandes und falls notwendig, die Pflicht zur Mitteilung von Veränderungen gemäß § 11,
- c) Bereitstellung der für die Übergabe von beweglichen Sachen erforderlichen Verpackungsmaterialien.

(2) Die Auflagen sind in der Regel durch schriftlichen Auflagebescheid zu erteilen. Der Auflagebescheid muß insbesondere enthalten:

- a) Name bzw. **Bezeichnung und Anschrift des Leistungspflichtigen**,
- b) Anzahl und Bezeichnung der erhebenden beweglichen Sachen, Grundstücke und Dienstleistungen,

c) Auflagen gemäß Abs. 1,

d) Hinweis auf gesetzliche Regelung der Entschädigung,

e) Rechtsmittelbelehrung.

(3) Die ordnungsgemäße Erfüllung der Auflagen kann durch Beauftragte der Erhebungsstellen oder der Bedarfsträger kontrolliert werden.

#### §11

##### Pflichten der Leistungspflichtigen

(1) Treten durch den Gebrauch oder durch andere Einwirkungen solche Veränderungen an den beweglichen Sachen ein, daß diese nicht mehr dem im Auflagebescheid geforderten Leistungszustand entsprechen, so haben die Leistungspflichtigen, wenn dies im Auflagebescheid gemäß § 10 gefordert ist, der darin genannten Stelle unverzüglich schriftlich Mitteilung zu geben. In diesen Mitteilungen ist durch die Leistungspflichtigen bekanntzugeben, bis wann die eingetretenen Leistungsminderungen durch Instandsetzungen oder andere Maßnahmen beseitigt werden.

(2) Bei Rechtsträgerwechsel oder Veräußerungen beauftragter beweglicher Sachen haben die Leistungspflichtigen gleichwertigen Ersatz zu stellen. Wenn dies nicht möglich ist, geht die Leistungspflicht auf die Erwerber bzw. Übernehmenden über. Bei Rechtsträgerwechsel oder Veräußerungen von Grundstücken geht die Leistungspflicht ebenfalls auf die Übernehmenden bzw. Erwerber über. Von derartigen Veränderungen sind die im Auflagebescheid genannten Stellen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### III. Abschnitt

#### Erbringung der Leistungen

#### §12

##### Leistungsbescheid

(1) Während des Verteidigungszustandes erteilen die nach § 2 zuständigen Organe den Leistungspflichtigen für Sach- und Dienstleistungen Leistungsbescheide. Die Leistungsbescheide werden im Bedarfsfälle auf der Grundlage der Erhebungen ausgefertigt. Wenn keine Erhebungen durchgeführt wurden, sind die Leistungsbescheide auf Grund anderweitig getroffener Feststellungen über den Bestand von beweglichen Sachen, Grundstücken oder Dienstleistungsmöglichkeiten auszufertigen.

(2) Die Leistungsbescheide sind in der Regel schriftlich zu erteilen. In die Bescheide ist insbesondere aufzunehmen:

- a) Name bzw. Bezeichnung und Anschrift des Leistungspflichtigen,
- b) Bezeichnung der Leistungen,
- c) Zeit und Ort der Leistung,
- d) Bezeichnung der übernehmenden Stelle,
- e) Hinweis auf gesetzliche Regelung der Entschädigung,
- f) Rechtsmittelbelehrung.

#### §13

##### Übergabe-TÜbernahmeprotokoll

Über die Leistung der beweglichen Sachen sind auf der Grundlage der Leistungsbescheide von den Über-